Satzung

Verein der Freundinnen und Freunde der KGS Marienschule e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen „Verein der Freundinnen und Freunde der KGS Marienschule e.V."
II. Er hat seinen Sitz in Bonn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2
Aufgaben des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Erziehung und Bildung**.

II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Bonn zur Unterstützung der KGS Marienschule.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Verwendung der Mittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Vergütung

I. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
Geschäftsjahr

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Mitgliedschaft

I. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Marienschule, Angehörige des Lehrer/innen-Kollegiums, sonstige interessierte Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

II. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt (jeweils schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres spätestens sechs (6) Wochen vorher oder förmlichen Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Seine Mitgliedschaft verliert, wer mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 7
Organe

I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres mit mindestens folgender Tagesordnung einzuberufen:

    1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschluss über Annahme oder Änderung der Tagesordnung
    2. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
    3. Bericht des Kassenprüfers
    4. Aussprache zu Nr. 2 und 3
    5. Entlastung des Vorstandes
    6. Neuwahl des Vorstandes auf zwei Jahre (nur in Jahren mit gerader Jahreszahl)

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

III. Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einladen.

IV. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Liste der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied mit zu unterschreiben.

§ 9
Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Kassenwärtin/dem Kassenwart. Die Schulleiterin/der jeweiligen Schulleiter und die Schulpflegschafts-vorsitzende/der jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzende sind stimmberechtigte Beisitzer.

II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

III. Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

§ 10
Auflösung

I. Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder ausgesprochen werden, und zwar auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ist nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser Versammlung entscheidet dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11
Vermögen

I. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der KGS Marienschule zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

I. Die Satzung tritt am 14. Januar 1992, dem Datum der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung aufgetreten ist, inkraft.

II. Diese Satzung wurde heute, am Tage der Gründungsversammlung so beschlossen.

Bonn, den 10.12.2002

Unterschriften der Vorstandsmitglieder